

# **Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg**

(VermG) vom 11. März 1997

## **Abschnitt I. Kirchengemeinden**

### **§ 1 Kirchengemeinden**

Der Kirchengemeindenrat übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen.

### **§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde**

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören alle ihre Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtet sind oder einen geldwerten Inhalt haben, insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde gem. ca. 1267 § 1 CIC.
- (2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören:
  1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
  2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

### **§ 3 Aufgaben des Kirchengemeindenrates**

- (1) Der Kirchengemeindenrat verwaltet das Kirchenvermögen. Er hat insbesondere
  1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
  2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
  3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
  4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.

- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an
  1. Verfahren der Bodenordnung,
  2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes**

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
  1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen als dem Vorsitzenden, - den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,
  2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern: - den in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeitern, - dem Vorsitzenden des betreffenden Pfarrgemeinderates oder seinem Stellvertreter. soweit er nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes ist, - den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder deren Stellvertreter, deren seelsorglich selbstständige Kuratie oder Seelsorgestelle im Bereich der Kirchengemeinde liegt.
- (2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass abweichend von Absatz 1, Ziffer I, 1. Anstrich einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.
- (3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Vertreter des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung. Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungsverhandlungen unverzüglich zu unterrichten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### **§ 5 Mitgliederzahl**

- (1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 4, Absatz I, 1. Anstrich beträgt in Kirchengemeinden

- bis 1.000 Katholiken	4 Mitglieder,
- bis 5.000 Katholiken	6 Mitglieder,
- über 5.000 Katholiken	8 Mitglieder.
- (2) Kirchengemeinden bis zu 5.000 Mitglieder wählen zwei, Kirchengemeinden

mit mehr Mitgliedern drei Ersatzmitglieder.

- (3) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb einer Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

### **§ 6 Wahl des Kirchenvorstandes**

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Der Diözesanbischof ordnet die Wahl des Kirchenvorstandes und den Wahltermin an.
- (3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes.

### **§ 7 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Kirchengemeinde ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

### **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jeder, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Nicht wählbar sind
  1. Geistliche und Ordensangehörige,
  2. bei der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeiter, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten,
  3. Personen, die von der Bischöflichen Behörde mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
  4. Personen, denen gemäß § 10 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
  5. Personen, die nach kirchlichem Recht von dem Empfang der Kommunion ausgeschlossen sind,

6. Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben öffentliche Ämter zu bekleiden,
  7. Personen, die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
  - (4) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

### **§ 9 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung**

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme durch den Gewählten. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.
- (2) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind der Bischöflichen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.
- (3) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt.
- (4) Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes innehat und für die Durchführung der Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters ruhen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenvorstandes.

### **§ 10 Verlust des Amtes**

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.
- (2) Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.

### **§ 11 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert vier Jahre. § 6

Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 7 wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

### **§ 12 Ehrenamt und Amtspflichten**

- (1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind darüber hinaus in den Angelegenheiten gem. § 21 bis zur Erteilung oder Versorgung der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 13 Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder**

Die Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen.

### **§ 14 Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder die Bischöfliche Behörde die Einberufung fordert.
- (2) Entspricht der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht, kann die Bischöfliche Behörde den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

### **§ 15 Öffentlichkeit und Einladung**

- (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zur Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zu laden.
- (4) In Eilfällen kann von der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 17 Befangenheit**

- (1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Bei der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- (3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde bei der Bischöflichen Behörde zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingeleiteter Beschwerde bis zur Entscheidung der Bischöflichen Behörde bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

## **§ 18 Sitzungsprotokoll**

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden, spätestens aber nach Erledigung der Tagesordnung, unverzüglich in ein Sitzungsbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vorzulesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Auszüge aus dem Sitzungsbuch werden vom Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt.

## **§ 19 Anhörung des Pfarrgemeinderates**

Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen oder die Sozialeinrichtungen in der Kirchengemeinde berühren, ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Soweit er schriftlich Stellung nimmt, ist diese Stellungnahme etwaigen Anträgen an die Bischöfliche Behörde beizufügen.

## **§ 20 Verbindlichkeit von Willenserklärungen**

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde abgeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist dem Diözesanbischof und der Kirchengemeinde gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, gemäß der Vorschrift des Absatzes 1 abzugeben.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes. Die Bevollmächtigung hat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erfolgen. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand, insbesondere für alle Willenserklärungen, die gemäß § 2 I zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

## **§ 21 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen**

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen und staatlichen Rechtskreis der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde (kirchenaufsichtliche Genehmigung), wenn sie

1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigen-

tum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an ortskirchlichen Grundstücken,

2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
4. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, wenn der Gesamtumfang der Maßnahme 20.000 DM übersteigt,
5. Kauf-, Tausch- und Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 DM,
6. Leihverträge und Leasingabschlüsse bei einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 DM,
7. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Personen im Sinne von § 15 Absatz 1 und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates,
8. Versicherungsverträge gleich welcher Art,
9. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
10. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 20.000 DM übersteigt,
11. Schenkungen, mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten,
13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen,
14. Bürgschaften und Garantieverprechen,
15. Vergleiche, sofern der Wert des Vergleichsgegenstandes (nicht die Vergleichssumme) mehr als 5.000 DM beträgt,
16. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§783 ffBGB, Ausstellung von In-

haberpapieren und Wechseln begründet werden, Schulderlaß und Abtretung von Forderungen,

17. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen ihrer Nutzung,
18. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen,
19. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
20. Errichtung von Stiftungen,
21. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug,
22. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,
23. Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
24. sonstige Verträge oder einseitige Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand 20.000 DM übersteigt, betreffen.

### **§ 22 Einsichts- und Beanstandungsrecht**

Die Bischöfliche Behörde kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

### **§ 23 Eingriffsrechte**

- (1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.
- (2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner die Bischöfliche Behörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der

Kirchengemeinde, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind der Bischöflichen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Rechte des Diözesanbischofs gemäß § 9 Absatz 4 bleiben unberührt.

### **§ 24 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung**

(1) Die Bischöfliche Behörde kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinden anweisen oder ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

### **§ 25 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse der Bischöflichen Behörde**

Die Bischöfliche Behörde nimmt als kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Kirchengemeinden wahr. Sie ist insbesondere ermächtigt zur

1. Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
2. Festsetzung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden,
3. Verwaltung der Kirchensteuermittel und Zuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde,
4. Berechnung und Auszahlung der im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen für die Kirchengemeinden,
5. Wahrnehmung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Arbeitgeberpflichten für die Kirchengemeinden,
6. zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kirchlichen Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Kirchengemeinde als Bauherr.

## **Abschnitt II. Kirchengemeindeverbände**

### **§ 26 Kirchengemeindeverbände**

- (1) Die Bestimmungen der §§ I bis 25 finden auf Kirchengemeindeverbände, die durch Dekret des Diözesanbischofs nach kirchlichem Recht als juristische Person errichtet worden sind, entsprechende Anwendung.

- (2) Das Recht des Diözesanbischofs, Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden ohne eigene Rechtsfähigkeit vorzunehmen, bleibt unberührt.

### **Abschnitt III. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger**

#### **§ 27 Vertretung des Bistums**

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Magdeburg werden durch den Diözesanbischof und als dessen Vertreter gemäß can. 479 CIC durch den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten, vertreten.

#### **§ 28 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen**

- (1) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Kathedralkapitels, sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. I genannten Einrichtungen - mit Ausnahme des Kathedralkapitels - findet § 21 entsprechende Anwendung.

### **Abschnitt IV. Schlußvorschriften**

#### **§ 29. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden des Bischöflichen Amtes Magdeburg vom 11. November 1984 außer Kraft.

Magdeburg, den 11. März 1997

+ Leo Nowak

Bischof von Magdeburg